

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der  
Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung  
(VV-BHO)**

Nach § 5 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284), der durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3251) neu gefasst worden ist, erlässt das Bundesministerium der Finanzen folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

**I.**

- 1) Nach der VV Nr. 15.6 zu § 44 BHO wird folgende neue VV Nr. 15.7 zu § 44 BHO eingefügt:

„15.7 Bei der Erarbeitung von Förderrichtlinien sind die Grundsätze für Förderrichtlinien zu beachten (Anlage).“

- 2) Die Anlage zu VV Nr. 15.7 zu § 44 BHO wird wie folgt gefasst:

**„Anlage zu VV Nr. 15.7 zu § 44 BHO**

**Grundsätze für Förderrichtlinien für Zuwendungen zu Projektförderungen**

**I. Gliederungsschema**

1. Förderziel und Zwecksetzung
2. Gegenstand der Förderung
3. Zuwendungsempfänger
4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen
5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendungen
6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen
7. Verfahren
8. Geltungsdauer

**II. Allgemeine Hinweise**

Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen. Hierbei sind die Vorgaben der §§ 23 und 44 BHO einzuhalten. Förderrichtlinien können enthalten:

- Ausführungen zur Förderung,
- Ergänzungen und Hinweise zur Ausübung von Wahlmöglichkeiten zu den in den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO enthaltenen Regelungen,
- Abweichungen von den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO (mit BMF-Zustimmung).

Durch die Vorgabe eines Gliederungsschemas sollen die Richtlinien vereinheitlicht, gestrafft und Aufstellung, Überprüfung und ggf. Berichtigung vereinfacht werden.

### **III. Erläuterungen zum Gliederungsschema**

#### **Zu 1. Förderziel und Zwecksetzung:**

Beschreibung von Förderziel und Zwecksetzung.

VV Nr. 1.5 zu § 44 i. V. m. VV Nr. 3.5 zu § 23 BHO

*Beispiel:* Der Bund gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinien und der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 BHO Zuwendungen für...

Es ist regelmäßig folgende Formulierung aufzunehmen: „Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.“

#### **Zu 2. Gegenstand der Förderung**

Es ist anzugeben, welche Maßnahmen im Einzelnen gefördert werden sollen. Darüber hinaus können Kriterien festgelegt werden, anhand derer der Erfolg der geförderten Maßnahme auch im Hinblick auf die Erreichung der förderpolitischen Zielsetzung geprüft werden kann (VV Nr. 11a zu § 44 BHO).

#### **Zu 3. Zuwendungsempfänger**

Jede Förderrichtlinie soll den Kreis der Zuwendungsempfänger abschließend bezeichnen. Sofern die Zuwendung an Dritte weitergeleitet werden soll, sind die von der Bewilligungsbehörde zu beachtenden Verfahrensvorschriften in der Förderrichtlinie näher auszugestalten (VV Nr. 12 zu § 44 BHO).

#### **Zu 4. Besondere Zuwendungsvoraussetzungen**

Die allgemeinen zuwendungsrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen (VV Nr. 1 zu § 44 BHO) abändernde oder über diese hinausgehende Regelungen sind in die Förderrichtlinie aufzunehmen.

#### **Zu 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

Hier sind festzulegen:

##### **5.1 Zuwendungsart**

Institutionelle Förderung, Projektförderung

VV Nr. 2 zu § 23 BHO

## 5.2 Finanzierungsart

- Teilfinanzierung
  - Anteilfinanzierung
  - Fehlbedarfsfinanzierung
  - Festbetragsfinanzierung
- Vollfinanzierung

VV Nrn. 2.1 bis 2.4 zu § 44 BHO

Eine einheitliche Entscheidungspraxis wird erleichtert, wenn die Finanzierungsart in der Förderrichtlinie vorgegeben ist. Daher ist es vorteilhaft, für den Regelfall die Finanzierungsart bereits in der Richtlinie festzulegen.

## 5.3 Finanzierungsform

Hier ist festzulegen, ob die Zuwendung als

- Zuschuss (eventuell bedingt rückzahlbar) oder
- Darlehen (unbedingt oder bedingt rückzahlbar)

gewährt werden soll.

VV Nr. 1.1 zu § 44 BHO

Sollen die Zuwendungen als Darlehen gewährt werden, müssen die Darlehensbedingungen in der Förderrichtlinie festgelegt werden.

## 5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben oder Kosten

Um eine einheitliche Entscheidungspraxis sicherzustellen, sind in der Förderrichtlinie die zuwendungsfähigen Ausgaben oder Kosten möglichst konkret zu bezeichnen.

## **Zu 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Nebenbestimmungen förderspezifischer Natur, die als besondere Nebenbestimmungen in den jeweiligen Zuwendungsbescheid aufzunehmen sind (z.B. VV Nr. 5.2 zu § 44 BHO).

## **Zu 7. Verfahren**

Hier sind folgende Verfahren zu regeln:

### 7.1 Antragsverfahren

- Antragstellung (z.B. Muster, Termine)
- Antragsweg (z.B. fachliche Beteiligung anderer Stellen)
- Antragsunterlagen (z.B. Umfang der Antragsunterlagen)

VV Nr. 3 zu § 44 BHO

### 7.2 Bewilligungsverfahren

In den Förderrichtlinien sind nur die von den VV zu § 44 BHO abweichenden oder sie ergänzenden Regelungen aufzunehmen (z.B. Bewilligungsbehörden, Muster für Zuwendungsbescheide).

VV Nr. 4 zu § 44 BHO

#### 7.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Abweichungen von den VV zu § 44 BHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

VV Nr. 7 zu § 44 BHO

#### 7.4 Verwendungsnachweisverfahren

Abweichungen von den VV zu § 44 BHO können nur in begründeten Fällen zugelassen werden.

VV Nr. 10 zu § 44 BHO

#### 7.5 Zu beachtende Vorschriften

Hier ist regelmäßig folgende Standardklausel aufzunehmen:

„Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die §§ 48 bis 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), die §§ 23, 44 BHO und die hierzu erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zugelassen worden sind. Der Bundesrechnungshof ist gemäß §§ 91, 100 BHO zur Prüfung berechtigt.“

### **Zu 8. Geltungsdauer**

In der Förderrichtlinie ist anzugeben, wann sie in Kraft tritt. Grundsätzlich ist eine Befristung der Gültigkeitsdauer vorzunehmen.“

## **II.**

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach dem Datum dieses Rundschreibens in Kraft.

Berlin, 20. September 2016

Bundesministerium der Finanzen

Im Auftrag

Peter Mießen